

Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung und Betrieb eines Biokohlenwerks unter Verwendung von naturbelassenen
Holzhackschnitzeln als Einsatzstoff

in 08066 Zwickau, Am Kraftwerk 7, Gemarkung Zwickau, Flurstücke 1862/28 und 1862/32

Az.: 1393-106.11-330/01

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma BiokohlenWerk Zwickau GmbH, Am Kraftwerk 7 in 08066 Zwickau, beantragte mit Datum vom 16. April 2026 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 183), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355), und Nr. 1.2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biokohlenwerks („BKW“) unter Verwendung von naturbelassenen Holzhackschnitzeln als Einsatzstoff am Standort 08066 Zwickau, Am Kraftwerk 7, Gemarkung Zwickau, Flurstücke 1862/28 und 1862/32.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Zur Sicherung von lokalen Populationen der streng geschützten Tierart Zauneidechse (FFH-Anhang IV) werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt, sodass der Fortbestand dieser Tierart gesichert ist.

Ebenso sind am Vorhabenstandort keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ausgewiesen. Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, sowie Denkmäler befinden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Schallquellen im regulären Anlagenbetrieb sind die Anlagentechnik in den Gebäuden, die Schornsteine, der Materialumschlag mit Brückenkran, Radlader, Stapler, LKW-Verkehr sowie die Holzzerkleinerung. Diese Schallquellen werden im Rahmen der vorgelegten Schallimmissionsprognose berücksichtigt und es wird festgestellt, dass für den Normalbetrieb sowie für die seltenen Ereignisse der beantragten Anlagen die nach TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte tags und nachts an jedem Immissionsort unterschritten werden. Um Luftschadstoffe ausreichend zu verdünnen und einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung zu erreichen, wurde eine Schornsteinhöhenberechnung entsprechend TA Luft durchgeführt. Erhebliche Belästigungen durch Gerüche, Geräusche und anderen Emissionen werden damit in der umliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass am Vorhabenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und damit keine weitere Prüfung erforderlich ist. Für das beantragte Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Werdau, den 27. Juli 2026

Landratsamt Zwickau

Wendler
Amtsleiterin Umweltamt